

Stadt Zug Grosser Gemeinderat

Beschluss

des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1658

betreffend Landtauschgeschäft Göbli: Abschluss Abtretungs- und Tauschvertrag mit ergänzendem Ausgleich und Vorvertrag zu einem Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Stadt Zug und der WWZ AG

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2451 vom 9. Mai 2017:

- 1. Der Abtretungs- und Tauschvertrag mit ergänzendem Ausgleich zwischen der Stadt Zug und der WWZ AG mit einem Tauschpreis von CHF 8'056'270.00 wird genehmigt.
- 2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug, namentlich mit der Unterzeichnung der öffentlichen Urkunde zur Abparzellierung, des Abtretungs- und Tauschvertrages und des Vorvertrages zum Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages, beauftragt.
- 3. Der Rechtsdienst der Stadt Zug wird beauftragt, die Verträge öffentlich zu beurkunden.
- 4. Der Tausch des Grundstückes Nr. 1763, Göbli, wird mit CHF 8'865'870.00 zulasten der Investitionsrechnung der Kostenstelle 2226, unbebaute Grundstücke im Verwaltungsvermögen, und dem Bilanzkonto 1400.01 bewilligt.
- 5. Die Mehrwertabschöpfung ab Grundstück Nr. 1763 in Höhe von CHF 809'600.00 wird dem Konto 2960.01, Bewertungsreserve für Grundstücke des Finanzvermögens, zugewiesen.
- 6. Die Investition von CHF 8'865'870.00 wird mit jährlich 1% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. a Finanzhaushaltgesetz).
- 7. Das Grundstück Nr. 3241, Schochenmüli, wird mit CHF 283'020.00 der Kostenstelle 2210, Finanzvermögen, und dem Bilanzkonto 1080.01, Grundstücke Finanzvermögen, entnommen.
- 8. Der Differenzbetrag von CHF 7'773'250.00 wird durch die Stadt Zug 30 Tage nach der Eintragung im Tagebuch des Grundbuches überwiesen.
- 9. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

GGR-Beschluss Nr. 1658 Seite 1 von 2

10. Gegen diesen Beschluss kann

- a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtpflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 27. Juni 2017

Hugo Halter Präsident Martin Würmli Stadtschreiber

Referendumsfrist: 1. Juli - 31. Juli 2017

GGR-Beschluss Nr. 1658 Seite 2 von 2